LSV NRW
Landesschüler*innenvertretung NRW

SV-Handbuch

GRUNDLAGEN & RECHTLICHES

DER SV-ARBEIT

2. Auflage, Dezember 2019

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis....1
Vorwort....2

TEIL I: GRUNDLAGEN DER SV ARBEIT....3
Wie ist die SV aufgebaut?....3
Klassen- & Stufensprecher*innen....3
Schüler*innenrat (SR)....4
Schüler*innensprecher*in....4
Verbindungslehrer*innen....5
Schüler*innenvollversammlung (SVV)....5
SV-Team....5
Was sind die Aufgaben der SV?....6
Wie finanziert sich die SV?....7
SV-Euro / Spenden....7
Schulkonferenz & Förderverein....8
Aktionen & Veranstaltungen....8

TEIL II: MITWIRKUNG IN DER SCHULE....9
In welchen Gremien darf die SV mitreden?....9
Schulkonferenz....9
Teilkonferenz....10
Fachkonferenzen....10
Disziplinarkonferenz....10
Schulalltag....11
Was bedeutet Interessensvertretung?....12

TEIL III: TIPPS FÜR DIE SV-ARBEIT....13
Projektkiste....13
Exkurs: Projektplanung....15
Öffentlichkeitsarbeit....17
Die Klassiker....17
Soziale Netzwerke....18
Exkurs: Bezirksschüler*innenvertretung....18
SV-Seminare und Weiterbildung....19

TEIL IV: SCHUL- und SV-RECHT....20
Schulrechts-ABC....20

TEIL V: ANHÄNGE....28
Beispielantrag Schulkonferenz....28
Ansprechpartner*innen / Kontaktliste....29
Stichwortverzeichnis....31
Abkürzungsverzeichnis....33

Impressum....33

VORWORT

Liebe Schülerinnen und Schüler NRWs,

wir freuen uns, dass ihr euch für die Arbeit der Schüler*innenvertretung interessiert. In diesem Reader möchten wir euch unsere Erfahrungen im Bereich der SV-Arbeit weitergeben, damit ihr die besten Voraussetzungen habt, um die Interessen eurer Mitschüler*innen zu vertreten.

Dieses Handbuch wurde erstellt von Schüler*innen, die in den letzten Jahren in der Landesschüler*innenvertretung NRW (kurz: LSV NRW) aktiv waren oder es heute noch sind. Die LSV NRW ist der Dachverband aller Schüler*innenvertretungen in NRW. Sie dient dazu, die Interessen unserer Mitschüler*innen zu bündeln und gegenüber dem Ministerium für Schule und Bildung (MSB) in NRW zu repräsentieren. Außerdem sind wir daran interessiert, dass es so viele Schüler*innenvertretungen wie möglich gibt. Wir bzw. unsere Vorgänger*innen machen seit mehr als 30 Jahren SV-Arbeit – in unseren Schulen, Städten und im Land NRW. Dieses Handbuch enthält die dabei gemachten Erfahrungen und bietet damit einen Überblick über alle relevanten Themen der SV-Arbeit an einer Schule. Außerdem enthält es einen kompakten Überblick über die rechtlichen Grundlagen der SV-Arbeit. Das Erstellen von Handbüchern ist jedoch nur ein Teil unserer Arbeit. Wenn ihr euch genauer über uns informieren wollt, besucht unsere Website, folgt uns auf Twitter, Facebook oder Instagram.

Weitere Infos und Material findet ihr auch auf unserer Homepage:

lsvnrw.de

Wir hoffen, dass wir euch mit unseren Materialien weiterhelfen können. Wenn ihr noch weitere Fragen habt, könnt ihr uns auch gerne direkt kontaktieren.

Der Landesvorstand der LSV NRW

P.S.: Wenn ihr euch wundert, warum wir in diesem Reader Wörter wie das Wort „Schüler*innen" verwenden: Das ist kein Druckfehler, sondern soll eine Ausdrucksweise darstellen, durch die sich kein Geschlecht benachteiligt fühlt. In diesem Fall würde das nämlich ausgeschrieben „Schülerinnen und Schüler" bedeuten.

WO FINDE ICH DAS SV-RECHTSHANDBUCH?

Der eine oder die andere wird sich noch an unseren SV-Basics Reader und unser SV-Rechtshandbuch erinnern. Die schlechte Nachricht zuerst: beide Reader gibt es nicht mehr. Sie werden von uns nicht mehr aktualisiert und auch nicht mehr nachgedruckt. Die gute Nachricht: in dem Dir vorliegendem SV-Handbuch findest Du alle Informationen, die zuvor auf die beiden Reader aufgeteilt waren.

TEIL I: GRUNDLAGEN DER SV ARBEIT

In diesem ersten Teil unseres Handbuches möchten wir darüber sprechen, was eine Schüler*innenvertretung überhaupt ist. Wer ist Teil der SV? Was sind ihre Aufgaben und wie finanziert sie sich? Wir orientieren uns dabei an einem Mix aus unseren eigenen Erfahrungen und den rechtlichen Vorschriften des Schulministeriums.

Wenn es an eurer Schule bereits eine aktive SV gibt, wirst du sicherlich vieles wiedererkennen, aber auch bei einigen Punkten feststellen, dass deine SV es anders macht als im Folgenden beschrieben. Das ist aber kein Grund, gleich in Panik zu verfallen und die bei euch bestehenden und funktionierenden SV-Strukturen zu verändern. Grundsätzlich gilt: eine SV, die demokratisch aufgebaut ist, die Interessen der Schüler*innen vertritt und gut funktioniert, macht schon vieles richtig.

Sollte es an deiner Schule noch keine aktive SV geben, hast du mit diesem Handbuch eigentlich alle Infos versammelt, die du brauchen wirst. Schnapp dir ein paar Freund*innen und vielleicht eine Lehrkraft, die euch helfen möchte, und ladet zur ersten Sitzung des Schüler*innenrats ein. Alternativ könnt ihr auch erstmal eines unserer SV-Seminare besuchen und euch mit Schüler*innenvertreter*innen aus anderen Schulen austauschen.

WIE IST DIE SV AUFGEBAUT?

Wenn du zu Beginn dieses Kapitels noch gar nichts über den Aufbau einer SV weißt, brauchst du eigentlich nur eine einzige Information: In jede*r Klasse deiner Schule sollten Klassensprecher*innen gewählt werden. Die Klassensprecher*innen aller Klassen treffen sich zu einer großen gemeinsamen Sitzung, dem sogenannten Schüler*innenrat. In diesem wählen sie dann alle Mitglieder der SV. Fertig ist die SV. Also zumindest fast. Vielleicht ist mit diesem Wissen deine SV noch nicht perfekt auf ihre Arbeit vorbereitet, aber immerhin bist du perfekt auf das kommende Kapitel vorbereitet.

KLASSEN- & STUFENSPRECHER*INNEN

Jede Klasse ab dem 5. Schuljahr wählt bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des Schuljahrs eine*n Klassensprecher*in und eine*n Stellvertreter*in. Wo es keine Klassen gibt, sondern eine Jahrgangsstufe, wird ein*e Jahrgangssprecher*in gewählt. In der Regel werden bei mehr als 20 Schüler*innen pro Jahrgangsstufe für je zwanzig weitere Schüler*innen ein*e weitere*r Vertreter*in gewählt.

Klassensprecher*innen und Jahrgangsstufensprecher*innen vertreten die Klasse im Schüler*innenrat und sollen bei Problemen in der Klasse, z. B. mit Lehrer*innen, für eine Lösung im Interesse der Schüler*innen eintreten. Auf keinen Fall sollten Klassensprecher*innen einfach nur Ordnungsdienst oder Aufpasser*innen sein. Zwar kann es durchaus mal vorkommen, dass ein*e Klassensprecher*in einer Lehrkraft bei etwas hilft, aber es sollte nicht ihre Hauptaufgabe werden.

Als SV sind die Klassen- und Jahrgangsstufensprecher*innen wichtige Partner*innen, um Informationen, die euch wichtig sind, in alle Klassen zu transportieren. Sollten die Infos eurer SV nur selten bei allen Schüler*innen ankommen, könnt ihr darüber nachdenken, eine Schüler*innenvollversammlung zu veranstalten – das könnt ihr bis zu zwei Mal pro Schuljahr.

SCHÜLER*INNENRAT (SR)

Der Schüler*innenrat ist das oberste beschlussfassende Gremium der SV. Er beschließt die inhaltliche Positionierung der SV, die Anträge an die Schulkonferenz und wählt die Amtsträger*innen der Schüler*innenvertretung. Der Schüler*innenrat besteht aus den Klassen- und Jahrgangsstufensprecher*innen und wählt die folgenden Ämter:

- Schüler*innensprecher*in
- Stellv. Schüler*innensprecher*in
- Mitglieder der Schulkonferenz
- Mitglieder der Fachkonferenzen
- Mitglieder der Disziplinarkonferenzen
- Mitglieder der Teilkonferenzen
- SV-Verbindungslehrer*innen
- Kassenwart*in & Kassenprüfer

Außerdem kann der Schüler*innenrat Delegierte für die Bezirksdelegiertenkonferenz eurer Bezirksschüler*innenvertretung (BSV) wählen (was eine BSV ist, haben wir weiter unten erklärt…). An manchen Schulen werden außerdem noch weitere Mitglieder der SV gewählt und ein sogenannter SV-Vorstand gebildet. Dazu haben wir im Abschnitt „SV-Team“ mehr Informationen für euch. Wie ihr am besten eine SR-Sitzung organisiert, erfahrt ihr im nächsten Kapitel.

Protokoll

Sicherlich ist Protokoll-schreiben nicht die schönste Beschäftigung auf der Welt; trotzdem ist es notwendig, damit nachher jede*r weiß, was gelaufen ist. Folgendes muss im Protokoll stehen:

1. Datum, Beginn und Ende
2. Anwesenheitsliste
3. Wer wurde gewählt?
4. Was wurde beschlossen?

Die Richtigkeit des Protokolls wird zu Beginn der nächsten Sitzung durch Abstimmung bestätigt.

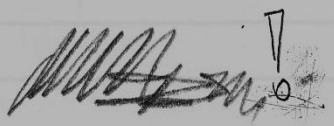

SCHÜLER*INNENSPRECHER*IN

Die/Der Schüler*innensprecher*in und die Stellvertreter*innen müssen aus der Mitte des Schüler*innenrates gewählt werden. Für alle anderen Ämter können auch andere Schüler*innen kandidieren. Auf Antrag von 20 % der Schüler*innen werden die Schüler*innensprecher*innen von der Vollversammlung gewählt. Bei dieser Wahlmethode werden die Schüler*innensprecher*innen durch alle Schüler*innen der Schule ab Klasse 5 gewählt.

Die Hauptaufgabe der Sprecher*innen und ihre Vertreter*innen (ihr solltet mindestens eine*n Vertreter*in wählen, könnt aber auch mehrere wählen) ist es, die tägliche Arbeit der SV zu organisieren und diese gegenüber der Schulleitung zu vertreten. Dabei müssen sie natürlich nicht alle Aufgaben selbst machen, sondern lediglich darauf achten, dass alle Aufgaben auch wirklich gemacht werden. Schüler*innensprecher*innen sind also eher Manager*innen als Packesel, die alles selbst tragen müssen. Deswegen ist es meistens sinnvoll, wenn erfahrenere Schüler*innen für den Posten des*r Schüler*innensprecher*in kandidieren – so weiß man beim Koordinieren der Arbeit zumindest, wovon man redet.

VERBINDUNGSLEHRER*INNEN

An Schulen mit bis zu 500 Schüler*innen wählt der Schüler*innenrat eine Person, bis 1.000 Schüler*innen zwei, an Schulen mit mehr 1.000 Schüler*innen drei Personen als Verbindungslehrer*innen. Die Verbindungslehrer*innen haben die Aufgabe, die SV bei ihrer Arbeit zu unterstützen und diese zu beraten. Das heißt aber nicht, dass die SV sich von den Verbindungslehrer*innen in ihre Arbeit hineinreden lassen muss. Während des Schuljahres kann der Schüler*innenrat mit 2/3 Mehrheit die Abwahl von Verbindungslehrer*innen beschließen. Verbindungslehrer*innen müssen hauptberuflich Lehrer*innen sein. Jede*r Verbindungslehrer*in bekommt für ihre*seine Tätigkeit eine Entlastungsstunde pro Woche und ist von Pausenaufsichten freizustellen.

SCHÜLER*INNENVOLLVERSAMMLUNG (SVV)

Eine Schüler*innenvollversammlung ist eine Veranstaltung für alle Schüler*innen einer Schule. Auf ihr kann nicht nur die*der Schüler*innensprecher*in gewählt werden, sondern es können auch Probleme diskutiert und Anträge gestellt werden. Ihr solltet eine SVV gründlich vorbereiten und nach Möglichkeit für die richtige Beschallung sorgen, damit das Ganze nicht im Chaos endet. Während der Unterrichtszeit sind pro Schuljahr zwei Vollversammlungen zugelassen. Je nachdem wie groß eure Schule ist, hat euer Schulgebäude evtl. gar keinen Raum, der groß genug für alle Schüler*innen ist. In diesem Fall ist es möglich, die Vollversammlung in mehrere kleinere Gruppen aufzuteilen und nacheinander zu veranstalten.

SV-TEAM

In der Schüler*innenvertretung dürfen natürlich nicht nur Schüler*innen mitarbeiten, die auf einer Sitzung des Schüler*innenrates gewählt wurden. Je nachdem wie ihr eure SV organisieren wollt, gibt es dafür verschiedene Modelle.

Oft bildet sich um die gewählten Schüler*innensprecher*innen ein SV-Team aus engagierten Schülerinnen und Schülern. Dieses trifft sich regelmäßig, z.B. jede Woche oder sogar täglich während der Pausen, und arbeitet auf diesen Sitzungen daran, die Beschlüsse des Schüler*innenrates umzusetzen. Manchmal übernehmen dabei einige Schüler*innen feste Aufgaben – so wird ein*e Schüler*in mit der Planung der SV-Fahrt beauftragt, während der*die Mitschüler*in für die Durchführung der „SV-Sprechstunde“ verantwortlich ist.

Ein alternatives Modell ist das des SV-Vorstandes. Hierbei werden bereits auf der Sitzung des Schüler*innenrats neben den Schüler*innensprecher*innen auch eine beliebige Zahl weiterer Vorstandsmitglieder gewählt. Vorteil: wer einmal gewählt ist, fühlt sich oft stärker verpflichtet, während des gesamten Schuljahres mitzuarbeiten. Nachteil: Schüler*innen, die nicht gewählt wurden oder mitten im Schuljahr mit der SV-Arbeit beginnen wollen, werden unter Umständen abgeschreckt.

WAS SIND DIE AUFGABEN DER SV?

An vielen Stellen ist das Schulgesetz NRW ziemlich kompliziert. Für die Frage, was die Aufgaben der SV sind, ist es aber ziemlich hilfreich. Im sogenannten SV-Erlass, einer Art Grundgesetz für die Schüler*innenvertretung, heißt es:

„Die SV vertritt im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule die Rechte der Schülerinnen und Schüler, fördert und nimmt deren Interessen wahr und wirkt dadurch bei der Gestaltung des schulischen Lebens mit." Und weiter: Aufgabe der SV ist *„Die Förderung von fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Interessen der Schülerinnen und Schüler."* – Erlass 17-51 Nr. 1 (SV-Erlass)

Die SV ist zugleich Informationszentrale, Beraterin, Anlaufstelle für Probleme in der Schule, „Unterhaltungsagentur" sowie ein Streitforum für politische Themen innerhalb und außerhalb der Schule. Sie sollte Aktionen gegen Missstände in Schule und Gesellschaft organisieren und durchführen, z. B. zu den verschiedenen Formen von Diskriminierung, also u.a. Rassismus, Sexismus und Homophobie, oder Umweltverschmutzung. Außerdem soll sie Schüler*innen, die sich ungerecht behandelt fühlen oder denen Ordnungsmaßnahmen drohen, helfend zur Seite stehen.

Vorbereitung einer Schüler*innenratssitzung

Eine Schüler*innenratssitzung sollte gut vorbereitet werden. Die Vorbereitung ist eine Aufgabe des SV-Teams. Nachdem ihr die Tagesordnung aufgestellt habt, müsst ihr über die Sitzung informieren, und zwar:

- die Schüler*innenratsmitglieder
  (also die Klassen-/Jahrgangsstufensprecher*innen und ihre Stellvertreter*innen)
- die Schüler*innen
- die Schulleitung

Die Schüler*innenratsmitglieder könnt ihr am besten mit einer schriftlichen Einladung erreichen, die ihr über die Klassen- bzw. Kursbücher verteilt. Die Einladung sollte aber nicht nur aus den Tagesordnungspunkten (TOPs) bestehen, sondern auch ein paar Erklärungen und Hintergründe (z. B. Gesetzestexte) enthalten. Außerdem sollte spätestens mit ihr auch das Protokoll des letzten Treffens weitergegeben werden. Zudem könnt ihr über euer SV-Brett oder durch die Schullautsprecheranlage auf den Termin hinweisen.

Da die Klassensprecher*innen erfahrungsgemäß nicht immer alle ihre Informationen weitergeben, ist es notwendig zu überlegen, wie eure Arbeit den Schüler*innen vorgestellt wird. Dazu eignen sich z. B. die Schüler*innenzeitung oder Aushänge zu euren aktuellen Tätigkeiten am Schwarzen Brett.

Auch die*der Schulleiter*in muss informiert werden, wann ihr eine Schüler*innenratssitzung macht und was für Beschlüsse gefasst werden. Dazu reicht eine Kopie der Einladung und des Protokolls aus. Zudem sollte man sich rechtzeitig mit der*dem Hausmeister*in über den Raum abstimmen und darauf achten, dass keine Arbeiten oder Klausuren stattfinden oder einzelne Klassen einen Ausflug machen.

WIE FINANZIERT SICH DIE SV?

Die besten Ideen sind nicht umsetzbar, wenn das Geld fehlt, um diese umzusetzen. Daher ist es auch für eine SV wichtig, an Gelder zu kommen. Bevor es jetzt aber ans Geldsammeln geht, sind zuerst ein paar andere Voraussetzungen zu erfüllen:

Ihr braucht:

- mindestens einen Menschen, dem ihr vertraut (Kassenwart / Kassenwärtin)
- mindestens zwei Menschen, die gut nachrechnen können (Kassenprüfer*innen)
- mindestens einen Ort, wo das Geld gelagert wird (Kasse/Konto)

Der Kassenwart bzw. die Kassenwärtin sollte ein verlässlicher Mensch sein. Diesen lasst ihr durch den Schüler*innenrat wählen. Wenn der*die Schüler*in noch nicht volljährig ist, müssen allerdings die Erziehungsberechtigten dieser Wahl zustimmen. Ihr könnt auch eine*n Verbindungslehrer*in bitten, sich für diese Aufgabe zur Wahl zu stellen. Wichtig dabei ist: Ihr dürft eure Kasse selber verwalten, weder die Schulleitung noch die Verbindungslehrer*innen dürfen bestimmen, was mit dem Geld gemacht wird. Eure Verbindungslehrer*innen sollen euch aber bei der Kassenführung unterstützen, wenn ein*e Schüler*in Kassenwart oder Kassenwärtin wird. Der Kassenwart oder die Kassenwärtin muss dann ein Kassenbuch führen, alle Einnahmen und Ausgaben mit Belegen nachweisen und die Zahlungen der SV tätigen.

Der Schüler*innenrat sollte auch mindestens zwei Kassenprüfer*innen wählen. Diese müssen mindestens am Ende der Amtszeit einmal das Kassenbuch und die Belege kontrollieren, nachrechnen und dem Schüler*innenrat erklären, ob die Kassenführung korrekt durchgeführt wurde. Der Schüler*innenrat kann aber auch mehr Kontrollen einfordern.

SV-EURO / SPENDEN

Ihr könnt durch freiwillige Spenden der Schüler*innen oder auch der Eltern und der Lehrer*innen Geld bekommen. Vielleicht könnt ihr einen Spendenaufruf für ein geplantes SV-Projekt in eurer Schüler*innenzeitung starten oder auf einem Schulfest darüber informieren und Spenden sammeln. Oder… oder… oder… Eurer Fantasie sind da keine Grenzen gesetzt! Ihr müsst allerdings beachten, dass ihr Spenden, die dem Zweck der Schule zuwiderlaufen, zum Beispiel Spenden von bestimmten Firmen, ablehnen müsst. Im Zweifel entscheidet das die Schulleitung nach Beteiligung der Schulkonferenz.

Manche Schulen erlauben der SV nach Absprache mit der Schulpflegschaft auch die Einführung eines sogenannten SV-Euros. Für diesen werden alle Schüler*innen bzw. deren Eltern zu Schuljahresbeginn gebeten, mit einem Euro pro Schüler*in die SV-Arbeit zu finanzieren. Unter Umständen kann dieser Euro direkt mit dem Kopiergeld oder ähnlichen Beiträgen eingesammelt werden. Bitte bedenkt dabei zwei Dinge: zum einen kommen auf Schüler*innen bzw. deren Eltern zu Schuljahresbeginn bereits viele andere Kosten zu und zum anderen geht mit der Einführung eines Pflichtbeitrags auch eine gewisse Verantwortung einher. Wer Geld von allen Schüler*innen verlangt, sollte dieses auch für sinnvolle Projekte einsetzen.

SCHULKONFERENZ & FÖRDERVEREIN

Die Schulkonferenz kann während der Etatverhandlungen einen bestimmten Etat der Schüler*innenvertretung zuweisen. Allerdings empfiehlt es sich, gut vorbereitet in diese Schulkonferenz zu gehen. Eltern und Lehrer*innen sind gemeinsam in der Überzahl und möchten gerne, bevor sie zustimmen, wissen, welche Projekte von diesen Geldern finanziert werden sollen. Gut vorbereitete Projekte sind aber oft schon zu Schulprojekten geworden, die von der gesamten Schule getragen worden sind, ohne die SV-Kasse zu belasten.

In Schulen mit einem Förderverein ist es zusätzlich oft möglich, diesen um Gelder für spezifische Projekte zu bitten oder eine feste jährliche Spende für die SV Kasse zu erhalten. Egal ob ihr Geld von der Schulkonferenz oder dem Förderverein annehmt, ihr solltet euch eure Unabhängigkeit bewahren. Ihr seid immer zuvorderst der Schüler*innenschaft rechenschaftspflichtig und nicht euren „Geldgebern“.

AKTIONEN & VERANSTALTUNGEN

Eine weitere Finanzierungsquelle, die dazu auch noch Spaß macht, sind eigene Veranstaltungen. Partys, Schüler*innenbandfestivals, Filmvorführungen oder Verkaufsaktionen. Eurer Kreativität sind auch hier keine Grenzen gesetzt. Wichtig ist aber, dass eure Einnahmen (zum Beispiel: Eintrittsgelder) die Ausgaben (zum Beispiel: Raummiete, Musik, Anlage, Flyer) übersteigen oder zumindest abdecken, so dass ihr keinen Verlust macht! Darin liegt natürlich ein Risiko, das ihr im Vorfeld eurer Veranstaltung genau kalkulieren solltet. Am besten macht ihr eine genaue Aufstellung über die Kosten eurer Veranstaltung und die zu erwartenden Einnahmen. So könnt ihr im Vorfeld eurer Veranstaltung entscheiden, ob sich das Risiko lohnt.

Auch wichtig ist, dass nicht eure gesamte SV-Arbeit nur aus dem Veranstalten von Partys besteht. Partys und Veranstaltungen sind eine großartige Möglichkeit, um Gelder zu bekommen. Allerdings bringt es die Schülerinnen und Schüler an eurer Schule nicht dazu, mehr Teilhabe am Schulleben zu haben und an den Entscheidungen der Schule mitbestimmen zu können. Aber genau das ist ja eure Aufgabe.

Und jetzt: loslegen! Jetzt habt ihr alles an der Hand, was ihr für die SV-Finanzierung wissen müsst. Bei weiteren Fragen zur Finanzierung eurer Arbeit und auch bei allen möglichen anderen Fragen könnt ihr euch auch an die Landesgeschäftsstelle der Landesschüler*innenvertretung wenden, da sitzen Expert*innen, die euch alle möglichen Fragen beantworten können oder wissen, wo ihr nachsehen könnt.

TEIL II: MITWIRKUNG IN DER SCHULE

Wir unterscheiden zwischen zwei Arten der Mitwirkung und Mitbestimmung. Zum einen könnt ihr als SV in den diversen Gremien der Schule aktiv mitarbeiten und dort Entscheidungen beeinflussen, die die ganze Schule betreffen. Diese Arbeit ist oft anstrengend und erfordert Kompromissbereitschaft und Lust auf die eine oder andere Diskussion mit den Vertreter*innen der Lehrkräfte und der Eltern. Wenn ihr aber erst einmal den Dreh raus habt, könnt ihr gerade in der Schulkonferenz einiges bewegen.

Die zweite Art der Mitwirkung findet im Schulalltag statt. Hier sind eurer Kreativität kaum Grenzen gesetzt. Ihr könnt zum Beispiel eines der Projekte starten über die wir in TEIL III sprechen: Ab an die Arbeit. Zur Mitbestimmung im Schulalltag gehört aber auch, sich für Schüler*innen einzusetzen, die individuelle Probleme haben, und bei der Lösung dieser zu helfen. Wie das aussehen kann, besprechen wir im Abschnitt „Schullalltag“ .

IN WELCHEN GREMIEN DARF DIE SV MITREDEN?

Eine effektive Möglichkeit, die Interessen eurer Mitschüler*innen zu vertreten, sind die Mitwirkungsgremien der Schule. In diesen könnt ihr zum Beispiel Anträge stellen, die im Interesse der Schüler*innen sind. Antragsberechtigt sind meistens die Schüler*innenvertreter*innen in den Gremien. Anträge an die Schulkonferenz müssen jedoch vom Schüler*innenrat beschlossen werden.

Außerdem solltet ihr euch in den Gremien natürlich aktiv an den Diskussionen beteiligen und nicht einfach alles abnicken. Dazu kann es hilfreich sein, wenn ihr euch 30 Minuten vor der Sitzung noch einmal trefft und besprecht, wie ihr euch in der Sitzung verhaltet und wie euer Abstimmungsverhalten ausfallen soll. Schülervertreter*innen in der Schulkonferenz haben zwar ein freies Mandat, d.h. sie können so abstimmen, wie sie möchten, aber es ist meistens sinnvoll, als SV geschlossen abzustimmen und dabei die Meinung der Schüler*innen und nicht eure persönliche Meinung zu vertreten.

SCHULKONFERENZ

Die Schulkonferenz ist das oberste beschlussfassende Gremium einer Schule. Die Schulkonferenz beschließt unter anderem die Schulordnung, das Schulprogramm, wählt die/den Schulleiter*in, beschließt die Grundsätze für den Unterricht an der Schule und noch vieles weitere. Die Anzahl der Mitglieder der Schulkonferenz bemisst sich an der Anzahl der Schüler*innen an der Schule. Das Verhältnis der Mitglieder (Schüler*innen: Lehrer*innen: Eltern) ist wie folgt geregelt:

Schulform	Schüler*innen	Lehrer*innen	Eltern
Grundschule	0	1	1
Schulen der Sekundarstufe I + II	1	1	1
Schulen der Sekundarstufe II	2	3	1
Berufskollegs	1	1	0

An einer Gesamtschule mit 750 Schüler*innen besteht die Schulkonferenz also aus 18 Mitgliedern, jeweils 6 Schüler*innen, 6 Lehrer*innen und 6 Eltern. Sollte es bei einer Abstimmung zur Stimmgleichheit kommen, erhält der*die Schulleiter*in die entscheidende Stimme. Die Vertreter*innen der Schüler*innen werden durch den Schüler*innenrat gewählt – wie auch in allen anderen Mitwirkungsgremien müssen Mitglieder mindestens die siebte Klasse besuchen. Wenn diese*r nicht auf die Teilnahme verzichtet, ist der*die Schüler*innensprecher*in automatisch auch Mitglied der Schulkonferenz.

Dank der Wiedereinführung der Drittelparität während der letzten Legislaturperiode haben Schüler*innen in der Schulkonferenz wieder eine stärkere Stimme. Wenn ihr die Hälfte der Elternvertreter*innen von eurem Anliegen überzeugt, habt ihr bereits genug Stimmen, um eine Abstimmung zu gewinnen. In vielen Fällen ist es deshalb ratsam, sich vor einer Sitzung der Schulkonferenz mit der Schulpflegschaft zu treffen, um gemeinsame Anliegen zu besprechen.

Die Schulkonferenz bildet einen Eilausschuss, der sich aus der/dem Schulleiter*in als Vorsitzende*r und je einer/einem Vertreter*in aller in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen zusammensetzt. Der Eilausschuss beschließt über alle dringenden Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten ordentlichen Sitzung der Schulkonferenz warten können. Die Beschlüsse des Eilausschusses werden den Mitgliedern der Schulkonferenz unverzüglich zugestellt und ihnen auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Schulkonferenz zur Bestätigung vorgelegt.

TEILKONFERENZ

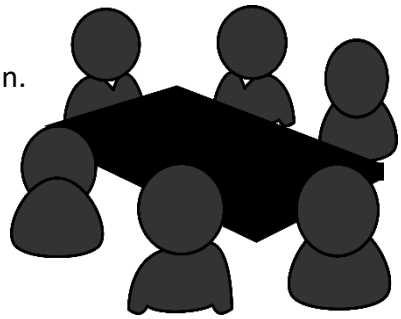

Weiterhin kann die Schulkonferenz sogenannte Teilkonferenzen einsetzen. Diese beraten über ein bestimmtes Thema und können (wenn die Schulkonferenz sie dazu bevollmächtigt hat) darüber beschließen. So kann die Schulkonferenz z.B. eine Teilkonferenz einsetzen, um ein neues Hausaufgabenkonzept zu erarbeiten, so dass an dem Prozess alle Gruppen beteiligt werden.

FACHKONFERENZEN

In der Fachkonferenz entscheiden die Lehrer*innen des jeweiligen Fachs über die Grundsätze der Notengebung und der Unterrichtsmethodik (z. B. ob Tests geschrieben werden sollen), über Anregungen zur Einführung von Lehrmitteln (z. B. Schulbüchern) und über Vorschläge zur Einrichtung von Sammlungen und Fachräumen. Zwei Schüler*innen dürfen an der jeweiligen Fachkonferenz beratend teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht. Trotzdem ist die Beteiligung der SV an den Fachkonferenzen wichtig, um den Standpunkt der Schüler*innen zu vertreten und Informationen zu erhalten.

DISZIPLINARKONFERENZ

Als Disziplinarkonferenz bezeichnen wir eine Teilkonferenz der Lehrer*innenkonferenz, die laut § 53 des Schulgesetzes über Ordnungsmaßnahmen entscheidet - wie zum Beispiel den Schulverweis eines Schülers oder einer Schülerin. Für den*die Betroffene*n geht es dabei also ums Ganze. Entsprechend wichtig sollte es euch sein, eine verantwortungsvolle Person als eure*n Vertreter*in für dieses Gremium zu wählen. Der*die gewählte Schüler*in hat während der Konferenz nur eine beratene Funktion (darf also nicht mit abstimmen) und kann auf Wunsch der betroffenen Person von der Konferenz ausgeschlossen werden.

Leider sieht das Schulgesetz keine Vertretungsregelung für Mitglieder der Disziplinarkonferenz vor. Auf dem Schüler*innenrat könnt ihr also nur eine Person wählen, die dann das gesamte Schuljahr an jeder Disziplinarkonferenz teilnehmen muss. Je nachdem wie gerne eure Schule eure Mitschüler*innen bestrafen möchte, handelt es sich also eventuell um einen sehr zeitraubende Arbeit. Vernachlässigen solltet ihr diese Aufgabe deswegen jedoch nicht – nie sind eure Mitschüler*innen, die ihr als SV ja vertretet, mehr auf eure Hilfe angewiesen. Wer vor vier Lehrkräften sitzt, die darüber entscheiden, ob man von der Schule verwiesen wird, weiß eure Unterstützung in dieser Situation sicherlich zu schätzen!

SCHULALLTAG

Häufig besteht die Arbeit eurer SV darin, zwischen Lehrer*innen und Schüler*innen bei Streitigkeiten zu vermitteln, wobei ihr natürlich meistens von den Schüler*innen um Hilfe gebeten werdet. Gründe für Konflikte sind zum Beispiel, dass Schüler*innen sich ungerecht behandelt fühlen.

Wenn ihr nun vermitteln müsst, ist es das Allerwichtigste, dass ihr gut vorbereitet seid, um ernst genommen zu werden. Darum solltet ihr euch erst einmal das Problem des/der Schüler*in genau anhören. Stellt dabei auf jeden Fall so lange Rückfragen, bis ihr das Problem genau versteht.

Als nächstes solltet ihr euch im Schulsekretariat die „Bereinigte amtliche Sammlung der Schulvorschriften“ (BASS), in der die „Allgemeine Schulordnung“ enthalten ist, ausleihen (in die BASS muss euch nach dem Schulmitwirkungsgesetz Einsicht gewährt werden) und schauen, welche Paragraphen zu diesem Problem passen. Ihr könnt euch auch bei uns in der Landesgeschäftsstelle erkundigen, im vierten Teil dieses Handbuchs nachschlagen oder auf unseren Rechtsplakaten nachsehen, wo wir ein paar der häufigsten Probleme behandelt haben.

Der nächste Schritt ist dann schon ein Gespräch mit dem/der Lehrer*in. Gespräche wirken manchmal Wunder! Bittet hierfür den/die Schüler*in, den/die Lehrer*in und eine*n eurer SV-Verbindungslehrer*innen (kann euch Ärger im Nachhinein ersparen) zu einem Gespräch. Auch wenn schon ein Gespräch zwischen Schüler*in und Lehrer*in stattgefunden hat, kann ein moderiertes Gespräch noch einmal neue Lösungsmöglichkeiten bringen. Bei so einem Gespräch ist es aber wichtig, dass alle Beteiligten ruhig und sachlich und vor allem freundlich bleiben, schließlich müssen die Beteiligten auch danach noch miteinander arbeiten. Gebt beiden Streitparteien die Möglichkeit, ihren Standpunkt darzulegen, vielleicht ist das Problem so schon aus der Welt zu schaffen. Wenn nicht, könnt ihr gegebenenfalls das Ergebnis eurer Rechtsrecherche ins Gespräch mit einbringen. In vielen Fällen findet sich spätestens jetzt einen Kompromiss, auf den sich die beiden Parteien einigen können.

Sollte keine Einigung möglich sein, muss als nächstes ein Gespräch mit der Schulleitung geführt werden. Am besten gehen alle Parteien gemeinsam dorthin. Auch hier gilt: Nicht provozieren lassen, ruhig und sachlich bleiben, sich aber auch nicht einschüchtern lassen!

Wenn nun immer noch keine Lösung gefunden wurde, könnt ihr (bzw. der/die betroffene Schüler*in) eine formale Beschwerde schreiben, die die Schulleitung an die Schulaufsichtsbehörde weiterleiten muss. Es ist auch möglich, direkt an die Schulabteilung der zuständigen Bezirksregierung zu schreiben. Dieser Schritt sollte natürlich gut überlegt und das allerletzte Mittel sein, denn spätestens jetzt muss davon ausgegangen werden, dass das Verhältnis zwischen Schüler*in und Lehrer*in massiv gestört ist.
Es kann natürlich auch passieren, dass Schüler*innen euch um Hilfe bitten, obwohl die formale Rechtslage „gegen sie spricht". Das ist dann eine schwierige Situation, denn dieser Mensch erwartet eigentlich Hilfe von euch und fühlt sich im Recht. Kümmert euch trotzdem um dieses Problem und versucht, dem/der Schüler*in zu erklären, warum der Sachverhalt gegen ihn/sie spricht. Vielleicht kann ein klärendes Gespräch mit den Beteiligten die Situation dennoch entspannen.

Denkt daran: die beste Möglichkeit, Probleme jeder Art und mit wem auch immer zu lösen, ist ein vernünftiges, von echten Argumenten geprägtes Gespräch.

WAS BEDEUTET INTERESSENSVERTRETUNG?

Wir alle haben unsere eigenen Meinungen zu (politischen) Themen, die vielleicht nicht immer mit der Meinung der anderen Schüler*innen in der SV übereinstimmen, und während das erstmal unproblematisch (und für eine plurale und demokratische Gesellschaft wichtig) ist, gilt es im Hinterkopf zu behalten, dass das höchste beschlussfassende Gremium eurer SV der Schüler*innenrat bzw. die Schüler*innenvollversammlung ist: Die Beschlüsse des Schüler*innenrates bzw. der SVV sind immer* bindend für die Arbeit der SV.

Konkret bedeutet dies, dass du in deiner Rolle als gewähltes SV-Mitglied keine Dinge tun solltest, gegen die der Schüler*innenrat gestimmt hat. Wenn der Schüler*innenrat beschließt, dass Ihr im Dezember keine Weihnachtsmänner mehr verkaufen dürft, müsst Ihr euch daran halten. Nur so ist gewährleistet, dass der demokratische Prozess respektiert wird und die Interessen aller Schüler*innen eurer Schule und nicht nur die Meinung einiger weniger vertreten wird.

*In den offiziellen Mitwirkungsgremien der Schule sind alle Mitglieder (also auch die Schüler*innenvertreter*innen) bei der Ausübung ihres Mandats nicht an Aufträge oder Weisungen gebunden (vgl. §62 Punkt 5, Schulgesetz NRW). Sie sind also „nur" ihrem Gewissem verpflichtet – der Schüler*innenrat kann ihnen nicht vorschreiben, wie sie abstimmen. Ob Schüler*innen eine*n Vertreter*in wiederwählen, wenn diese*r in der Schulkonferenz ständig gegen die Interessen der Schüler*innenschaft abstimmt, ist allerdings zurecht fraglich.

TEIL III: TIPPS FÜR DIE SV-ARBEIT

In der Schule nix los? Ändert es! Mit ein paar Handgriffen sind tolle Projekte getan, hier findet ihr eine kleine Auswahl. Notfalls sucht ihr euch Unterstützung von Lehrer*innen, denn einige Projekte erfordern die Genehmigung von Ämtern, aber wer den Durchblick hat, kann das natürlich auch selber machen oder uns fragen!

PROJEKTKISTE

Riesenzeitung
Ihr schnappt euch eine große Pappe und gestaltet darauf in kurzen Zusammenfassungen Texte und Bilder zu dem Thema, über das ihr aufklären wollt. Dann setzt euch auf den Schulhof oder in die Stadt und wartet ab, wer euch so über die Schulter guckt.

Luftballonaktion
Ob nun inner- oder außerhalb der Schule: Fliegende Luftballons begeistern uns alle. Schnappt euch, bestenfalls aus umweltfreundlichem Material, Luftballons und Kartonkarten und ruft Schüler*innen oder eben jeden, der vorbeikommt, dazu auf, seine Forderung zu eurem ausgewählten Thema zu formulieren und ab geht die Post in die Lüfte!

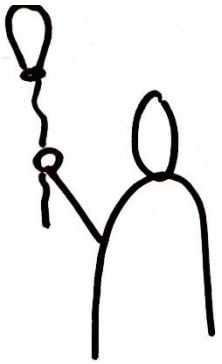

Klopapierzettel
Stellt euch vor, ihr sitzt auf'm Klo, greift nach Papier und euch kommen Zettelchen mit Forderungen entgegen, die leise wie der Schnee aus der Rolle rieseln. Verdutzend, nicht? Diese Aktion regt vor allem das Nachdenken der „Klogänger" an. Einzig die Anfertigung der Statementrollen ist langwierig, da ihr zunächst die ganze Rolle ab und dann mit Zettelchen wieder aufrollen müsst. Dann aber auf zum Schulklo und der WOW-Effekt kann beginnen.

Bodenzeitung
Ähnlich wie die Riesenzeitung nur - wer hätte es gedacht - auf dem Boden. Bei gutem Wetter aus Pappe/Papier, bei schlechtem aus Plastikfolie und dann mit Stiften Forderungen zu eurem Projektthema draufschreiben. Wie wäre es, auch die Schüler*innen zu fragen, ob sie nicht ergänzen wollen, was ihr gestartet habt. Und zack habt ihr ein tolles, informatives Endprodukt!

Mentor*innenarbeit / Unterstufenbetreuung

Je zwei ältere Schüler*innen übernehmen die Betreuung einer Klasse des fünften oder sechsten Schuljahres. Sie gehen in „ihre“ jeweilige Klasse, wenn diese ihre SV-Stunden hat, reden mit den Unterstufenschüler*innen über ihre Probleme, helfen beim Organisieren von Klassenfeten oder Wandertagen. Gleichzeitig erklären sie die Aufgaben der SV und die gerade laufenden Aktionen und vermitteln bei eventuellen Problemen mit den Lehrer*innen. Durch diese konkrete Hilfe wird den neuen Schüler*innen die SV als ihre Interessenvertretung bewusst und sie werden vielleicht gegenüber der „Autorität“ Lehrer*in etwas kritischer. Eine weitere Möglichkeit ist die Einrichtung einer Junior-SV. Das ist im Prinzip eine SV nur für die Unterstufe. Sie entsendet eine*n Vertreter*in in den SV-Vorstand und wird auch von einer Person von dort betreut. Häufig fällt es den „Kleinen“ leichter, dort ihre Interessen zu vertreten als mit den Älteren zusammen. Damit sind die ersten Schritte getan, den eigenen „SV-Nachwuchs“ zu sichern.

NOCH MEHR PROJEKT IDEEN

Auf unserer Homepage stellen wir euch noch eine ganze reihe weiterer Projekte vor die man als SV angehen kann:

lsvnrw.de/sv-projekte

Projektwochen

Das ist eine Sache, die viel Vororganisation verlangt. Mindestens ein Jahr vorher solltet ihr mit einem groben Konzept in der Hand einen Antrag an die Schulkonferenz stellen. Aufgeführt sein muss das Datum, das Motto etc. Rechtlich gesehen ist das alles. Die Planung einer Projektwoche Schritt für Schritt durchzugehen, würde den Rahmen dieses Handbuchs springen. Wir veranstalten aber regelmäßig Wochenendseminare, in denen das Thema ausführlich besprochen wird. Wann das nächste Seminar stattfindet, könnt ihr entweder auf unserer Website oder auf der vorletzten Seite dieses Handbuchs nachlesen.

EXKURS: PROJEKTPLANUNG

Bei schlecht organisierter SV-Arbeit ist Frust oft vorprogrammiert! Wie schnell kann das passieren? Nehmen wir die SV der Schule XY. Alle sind frisch ins SV-Team gewählt, haben den Kopf voller Ideen, sind motiviert und stürzen sich kopfüber in die angepeilte Arbeit. Das läuft eine Zeit lang, aber irgendwann stellt das SV-Team fest: „Das wird alles zu viel. An manchen Stellen haben wir uns verrannt. Wir fühlen uns überfordert und schaffen das nicht alles gleichzeitig. Manches klappt gar nicht so einfach, wie wir uns das anfangs vorgestellt haben. Irgendwie haben wir immer noch nichts erreicht.“ Die Motivation sinkt und viele der guten Ideen werden wieder über den Haufen geworfen. Frust macht sich breit.

Das muss aber nicht so sein. Wenn ihr als SV die Arbeit gut überlegt und strukturiert angeht, könnt ihr euch viele Probleme ersparen oder sie früh genug erkennen. Dafür ist es wichtig, dass ihr euch Ziele steckt, die auch erreichbar sind, dass ihr die Gegebenheiten, unter denen ihr arbeitet, analysiert, dass ihr das eigene Potenzial abschätzt und einen Prozess anstoßt, in dem Verantwortlichkeiten klar und Abläufe transparent sind. Diese Methode, die wir im folgenden zielorientierte Projektplanung nennen, lässt sich bei jeder Planung anwenden, ob das Ziel jetzt der Kaffeeautomat in der Cafeteria, das Rockkonzert gegen Rechts oder der Schulstreik ist.

1. Schritt: Problemanalyse

Um euch bewusst zu werden, wo ihr mit eurer Arbeit überhaupt hinwollt, solltet ihr euch zunächst einmal der Probleme und Ansatzpunkte an eurer Schule bewusstwerden. Was läuft schief an eurer Schule? Welche Probleme haben die Schüler*innen? Was hat bei der SV-Arbeit nicht funktioniert? Gibt es besondere Konflikte an eurer Schule? Das sind nur eine paar der Fragen, die ihr euch dabei stellen solltet. Ziel dieser Phase ist es, die Probleme an der Schule und die Probleme der SV einmal deutlich festzuhalten, um zu sehen, an was ihr eigentlich ran müsst. Wichtig ist, dass ihr euch das einmal richtig vor Augen führt. Schreibt es auf, sammelt es auf einem Plakat, ordnet es nach ähnlichen Problemfeldern.

2. Schritt: Zieldefinition

Nachdem ihr wisst, wo die Probleme liegen, könnt ihr das zur Grundlage nehmen, um die Ziele eurer Arbeit zu definieren. Was soll also am Ende eurer Arbeit erreicht sein? Wen wollt ihr damit erreichen? Beachten solltet ihr dabei, dass ihr eure Ziele nicht zu hoch steckt, denn dann holt ihr euch nur wieder Frust ab. Nehmt euch nicht zu viel auf einmal vor!

Also, messbar, machbar und motivierend sollten sie sein! Setzt euch Ziele, bei denen am Ende Erfolge sichtbar sind, Ziele, die ihr realistisch gesehen erreichen könnt und an denen ihr gerne arbeiten wollt. SV-Arbeit sollte schließlich auch Spaß machen!

3. Schritt: Potenzialanalyse

Das Ziel habt ihr also! Bevor ihr euch Gedanken macht, welchen Weg ihr zum Ziel wählt, solltet ihr euch zunächst darüber klar werden, wie eure Möglichkeiten aussehen. Wenn die SV-Kasse im Minus steht, ist ein kostenintensives Projekt nicht drin. Ein Projekt, das durch die Schulkonferenz muss, ist ohne Verbündete bei Eltern und Lehrer*innen nicht möglich. Ein SV-Team, das auf 25 Aktive zählen kann, kann größere Sachen starten, als ein Team mit fünf Leuten.

Deswegen macht es Sinn, dass ihr einfach einmal festhaltet, welches Potenzial eure SV hat. Wie viele Leute arbeiten fest mit, wie viele gelegentlich? Wie ist der Draht zu Eltern, Lehrer*innen, Schulleitung,

Hausmeister*in, Förderverein, …? Wie sieht es in der Klasse aus? Habt ihr einen eigenen Raum, wie ist der ausgestattet?

4. Schritt: Der Weg zum Ziel
Ihr kennt euer Ziel und ihr kennt eure Rahmenbedingungen. Jetzt solltet ihr euch Gedanken machen, welche kleineren Schritte auf dem Weg zu eurem Ziel nötig sind. Seid erst einmal kreativ und überlegt, was alles möglich wäre. Dann überlegt, wie ihr das angehen wollt. Wie informiert ihr die Schüler*innen? Wollt ihr kleinere Veranstaltungen, Aktionen, Infoabende machen, irgendwelche Publikationen? Müsst ihr einen Antrag an die Schulkonferenz stellen? Wollt ihr mit Bündnispartner*innen zusammenarbeiten?

5. Schritt: Der Fahrplan
Um euer Projekt realistisch planen zu können und euch den Ablauf klarzumachen, solltet ihr am Schluss einen Fahrplan erstellen. Macht mal eine Zeitleiste und tragt alles ein, was eure SV an fixen Terminen hat, und dann terminiert die einzelnen Schritte eures Projektes. Steckt euch einen Zeitrahmen bis zum Ziel eures Projektes und unterteilt dann einzelne Phasen oder Etappen. Nehmt euch erstmal eine Phase der Einarbeitung und Planung. Das heißt Zeit, um Informationen zu sammeln, die für die Durchführung eures Projektes wichtig sind. In der Zeit könnt ihr auch schon mal Leute ansprechen, die ihr beteiligen wollt, und andere über euer Vorhaben informieren. Außerdem solltet ihr in der Phase die genauere Planung mit den anderen ausarbeiten. Teilt dann eine Phase der Umsetzung ein, in der ihr die im vierten Schritt geplanten Aktivitäten durchführt. Tragt diese Schritte ruhig detailliert und direkt mit Verantwortlichkeiten ein. Setzt euch dabei immer wieder Zeitpunkte, zu denen ihr überprüft, ob ihr mit der Umsetzung auch wirklich soweit seid, wie ihr es euch vorgestellt hattet. Falls Probleme auftauchen, könnt ihr so rechtzeitig nach Lösungsmöglichkeiten suchen und bemerkt es nicht erst, wenn der Karren schon vor die Wand gefahren ist. Am Ende der Umsetzungsphase sollte euer Ziel dann auch erreicht sein. Daran anschließend solltet ihr eine Auswertung der Stärken und Schwächen eures Projektes durchführen und - wenn es gelungen ist - vielleicht auch eine Dokumentation erstellen. In jedem Fall solltet ihr ein gelungenes Projekt auch gebührend feiern und euren Erfolg genießen.

Versucht doch bei der Arbeitsplanung für eure SV einmal, mit diesen Schritten systematisch vorzugehen. Das kann für die Arbeit wirklich hilfreich sein. Haltet dabei vor allem alles schriftlich fest. Schreibt es auf Plakate und hängt es in den SV-Raum. So kann sich das jede*r im SV-Team immer wieder vor Augen führen. Aktualisiert es regelmäßig und macht euch immer klar, wo ihr steht.

Vielleicht habt ihr sogar die Möglichkeit, ein SV-Seminar durchzuführen, auf dem ihr euch die Zeit nehmen könnt, mit vielen Leuten einen umfangreichen Projektplan zu entwerfen. Falls ihr daran Interesse habt und Hilfe braucht, könnt ihr euch gerne bei uns melden!

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

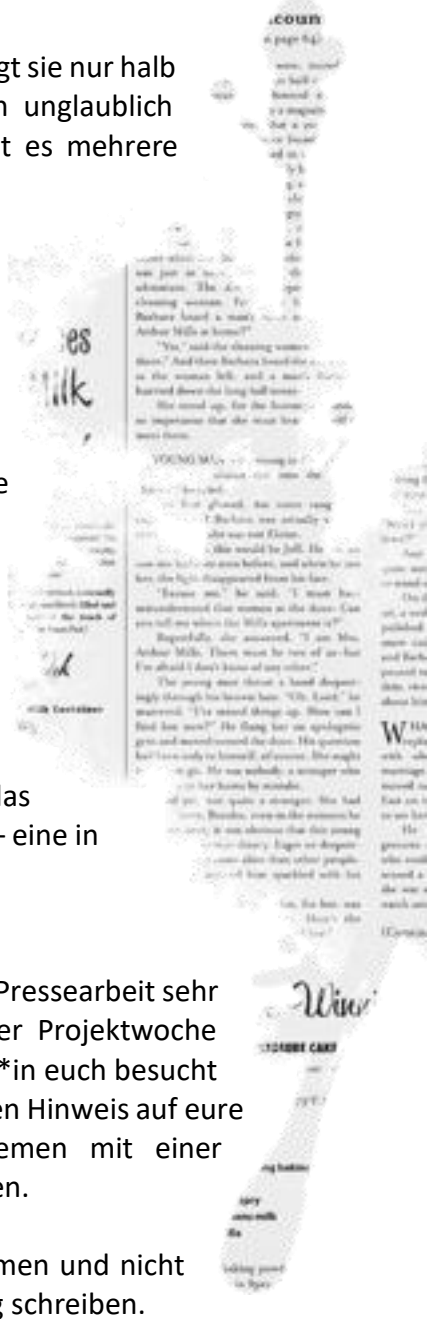

Als SV könnt ihr noch so tolle Arbeit machen, doch wenn keiner davon erfährt, bringt sie nur halb so viel, wie sie eigentlich könnte. Daher ist es für Schüler*innenvertretungen unglaublich wichtig, dass die Schüler*innen von euch und eurer Arbeit erfahren. Dazu gibt es mehrere Möglichkeiten:

DIE KLASSIKER

Schwarzes Brett
Als SV habt ihr ein Recht auf ein schwarzes Brett (SV-Erlass § 1.9) für eure Bekanntmachungen. Wenn das schwarze Brett an einem zentralen Ort hängt, könnt ihr dadurch ziemlich viele Schüler*innen erreichen. Ein schwarzes Brett könnt ihr z.B. benutzen, um die Schülersprecher*innen vorzustellen oder die Einladung zur nächsten Schüler*innenratssitzung aufzuhängen.

Stellwände
Hier dürften eigentlich keine großen Komplikationen auftreten. Berichtet eurer Schulleitung am besten vier Wochen vorher von eurem Vorhaben. Dort nennt ihr Thema, Ort (z.B. Pausenhalle), Anzahl der Stellwände & Dauer der Ausstellung. Nach der Genehmigung kann es dann direkt an die Vorbereitung gehen. Seitdem Vertretungspläne vornehmlich digital dargestellt werden, ist das Schwarze Brett für die meisten Schüler*innen keine alltägliche Anlaufstelle mehr – eine in der Pausenhalle aufgestellte Stellwand ist hingegen kaum zu übersehen.

Pressearbeit
Um die außerschulische Öffentlichkeit über Aktionen von Euch zu informieren, ist Pressearbeit sehr wichtig. Ihr könnt zum Beispiel die Zeitungen vor Ort einladen, z. B. bei einer Projektwoche vorbeizuschauen. Dann ist es durchaus wahrscheinlich, dass ein*e Lokalredakteur*in euch besucht und einen Artikel über die Sache schreibt. Oder ihr könnt die Redaktion bitten, einen Hinweis auf eure Aktionen zu geben. Zudem könnt ihr Euch als SV zu verschiedenen Themen mit einer Presseerklärung äußern oder Leserbriefe (zugegeben das ist ziemlich 80er) schicken.

Wichtig: Es muss erkennbar sein, dass eure Pressemitteilungen von der SV kommen und nicht von der Schule. Pressemitteilungen im Namen der Schule darf nur die Schulleitung schreiben.

Schüler*innenzeitung
Alles, was mit Schüler*innenzeitungen zusammenhängt, ist im Schülerzeitungserlass (BASS 17-52 Nr. 1) genauestens festgelegt. Das wichtigste: Alle Schüler*innen haben das Recht, eine Schüler*innenzeitung herauszugeben und auf dem Schulgrundstück zu vertreiben. Schüler*innenzeitungen dürfen nicht zensiert werden.

Umlauf
Die meisten Schüler*innen erreicht ihr, wenn ihr einen Umlauf durch alle Kurse durchführt. Dabei geht ihr einmal durch alle Kurse und informiert alle Schüler*innen direkt über eure Arbeit. Dies könnt ihr z.B. nach den Neuwahlen machen, um allen Schüler*innen die neuen Schülersprecher*innen vorzustellen. Das ist jedoch besonders zeitaufwendig. Die Pläne, wo welcher Kurs wann ist, könnt ihr euch im Sekretariat holen.

SOZIALE NETZWERKE

Es gibt Themen, mit denen kennen sich 90% der Schüler*innen genauso gut aus wie wir – die restlichen 10% wissen es vermutlich sogar besser. Deshalb machen wir es an dieser Stelle kurz: Social Media ist ein wunderbar leichter Weg, die Arbeit eurer SV vielen Schüler*innen zu vermitteln. Ein Bild von euren Aktionen ist schnell gemacht und geteilt. Anders als bei Flyern oder Plakaten seid ihr für einen Instagram-Post nicht auf die Genehmigung der Schulleitung angewiesen. Das heißt jedoch nicht, dass ein Social Media Post keine Konsequenzen haben kann – wer über den Account seiner SV die Schulleitung beleidigt, findet sich schnell in einer Disziplinarkonferenz.

Wenn es euch an Inspiration fehlt, könnt Ihr einfach mal auf einem der folgenden Instagram Accounts vorbeischauen:

@gyro_sv - Schüler*innenvertretung des Gymnasiums Rodenkirchen
@rats_sv - Schüler*innenvertretung Ratsgymnasium Bielefeld
@svbildungswerk –SV-Aktive die ihr Wissen in Workshops und Seminaren weitergeben
@lsvnrw – Geheimnisvoller Account mit dem besten Instagram Content
@bsvaachen – Bezirksschüler*innenvertretung Aachen

EXKURS: BEZIRKSSCHÜLER*INNENVERTRETUNG

Zusammen erreicht man mehr! Das gilt auch für SVen. Daher gibt es in fast allen größeren Städten Bezirksschüler*innenvertretungen (BSVen), in denen sich alle SVen einer Stadt bzw. eines Kreises zusammenschließen. Außerdem passieren in jeder Stadt bzw. in jedem Kreis häufig Dinge, die zwar alle Schüler*innen etwas angehen, wogegen man aber als einzelne SV nur wenig ausrichten kann. Außerdem gibt es einige schulpolitische Themen, die auf kommunaler Ebene beschlossen werden, wie z.B. die Sanierung eines Schulgebäudes etc. Damit wir Schüler*innen in diese Entscheidungen mit einbezogen werden können, muss es BSVen geben.

Der wahrscheinlich einfachste Weg, in der BSV aktiv zu werden, ist es, einfach zur nächsten Bezirksdelegiertenkonferenz eurer BSV zu kommen. Die Kontaktdaten deiner BSV findest du bei uns auf der Homepage (www.lsvnrw.de/bsven). Wenn es in deiner Stadt noch keine BSV gibt, kannst du natürlich eine gründen. Aber das ist Thema eines anderen Handbuchs →

Alternativ gibt’s unser BSV-Handbuch auch unter https://lsvnrw.de/material/

SV-SEMINARE UND WEITERBILDUNG

Die SV-Arbeit läuft bei euch nicht so richtig? Ihr habt viele neue und noch unerfahrene Mitglieder in der SV oder Ihr wollt euch einfach mal mit Schüler*innen von anderen austauschen? Dann ist ein SV-Seminar vielleicht etwas für euch.

In Kooperation mit der DGB Jugend NRW bieten wir zwei bis drei Mal im Jahr zentrale SV-Seminare im Jugendbildungszentrum Hattingen an. Die dreitägigen Seminare sind für Schüler*innen aus NRW kostenlos.

SEMINAR: SCHÜLER*INNEN AN DIE MACHT!

Ihr habt eine Schüler_innenvertretung gewählt und wisst noch nicht, wie es jetzt weitergehen soll? Die SV-Sitzungen sind chaotisch und die Schulleitung stresst euch? Ihr wollt mal wissen, wie das so an anderen Schulen läuft? Gemeinsam mit der Landesschüler*innenvertretung NRW beantworten wir eure Fragen rund um die SV-Arbeit und das dazu benötigte Handwerkszeug.

Worum geht's genau?

- Aufbau und Strukturen der Schüler_innenvertretung
- Mitwirkungsrechte und juristisches Know-How
- Projektplanung und Finanzierungsmöglichkeiten

Was bringt mir das?

- Vernetzung mit anderen SVen
- Stärkung der SV-Kompetenzen
- Mehr Sicherheit in der täglichen SV-Arbeit

Die nächsten Seminar findet Ihr unter: dgb-seminare.de/seminare

Alternativ könnt Ihr als SV eurer eigenes SV-Seminar organisieren und euch dazu Referent*innen einladen, die das Seminar leiten. Dafür könntet Ihr euch an eine der folgenden Stellen wenden:

Bildungswerk der Landesschüler*innenvertretung NRW e.V.
info@bdl-nrw.de
https://bdl-nrw.de

DGB Jugendbildung NRW
info@dgb-seminare.de
https://dgb-seminare.de
02324 – 508 202

SV-Bildungswerk
kontakt@sv-bildungswerk.de
030 6120 3771
https://sv-bildungswerk.de/seminar-anfragen/

TEIL IV: SCHUL- UND SV-RECHT

Zwei Gesetzestexte sind die Grundlage für fast alle Regelungen, die in diesem Handbuch beschrieben werden: Das Schulgesetz NRW und der SV-Erlass NRW. Diese kannst du immer in der aktuellen Version auf der Homepage des Schulministeriums (schulministerium.nrw.de) finden. Auch in deiner Schule kannst du an die Texte kommen, indem du in das Sekretariat gehst und dort darum bittest, in die BASS (Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften) gucken zu dürfen. Die Schule muss immer die aktuelle BASS haben und euch Einsicht gewähren! Weil aber selbst wir nicht immer Lust haben, hunderte von Seiten Gesetzestexte zu durchsuchen, haben wir das folgende Schulrechts-ABC erstellt.

BASS ONLINE
Mittlerweile gibt es die BASS auch kostenlos online:

bass.schul-welt.de

SCHULRECHTS-ABC
Gibt's auch auf unserer Homepage:

lsvnrw.de/sv-recht

SCHULRECHTS-ABC

A

Abschreiben
siehe Täuschungsversuch

Arbeitsgemeinschaften
(Nr. 2.2.1, Nr. 3.4.3 SV-Erlass)

Die SV kann Arbeitsgemeinschaften (AGen) zu fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Fragen bilden, sodass ihr den Kreis der Aktiven etwas erweitern könnt und nicht nur im eigenen Saft herumbrutzeln müsst. Diese AGen haben selbstverständlich das Recht auf freie Meinungsäußerung.

Attest
(§ 43 Abs. 2 SchulG)

Wenn die Schule Zweifel hat, dass ihr aus gesundheitlichen Gründen fehlt, kann sie ein Attest verlangen. Das wird insbesondere gerne getan bei den Tagen vor und nach Ferien. Wenn ihr vom Sportunterricht für mehr als eine Woche befreit werden wollt, müsst ihr in der Regel auch ein Attest vorlegen, es sei denn, der Grund ist offensichtlich. In besonderen Fällen kann die Schule eine schul- oder amtsärztliche Untersuchung anordnen.

Aufsichtsbeschwerde
Wenn ihr euch beschweren wollt, ist euer*e Ansprechpartner*in immer zunächst der*die Schulleiter*in. Wenn diese*r untätig bleibt, können volljährige Schüler*innen oder Eltern verlangen, dass eine Aufsichtsbeschwerde an die Schulaufsichtsbehörde geleitet wird.

B

Befreiung vom Unterricht
Erlass 12-52 Nr. 1

Für SV-Veranstaltungen, egal welcher Art, können Schüler*innen vom Unterricht befreit werden.

Beratungslehrer*innen
Beratungslehrer*innen gibt es leider nicht überall. Sie sollen euch einerseits über eure Schullaufbahn beraten können, andererseits bei Lernschwierigkeiten oder Verhaltens-auffälligkeiten beraten und Hilfe vermitteln.

Grundsätzlich sind alle Lehrer*innen zur Beratung verpflichtet.

Berufsberatung
Schule und Arbeitsamt sollen bei der Berufsberatung zusammenarbeiten. Die Schule stellt für die Beratungsveranstaltungen des Arbeitsamtes in der Schule Unterrichtszeit zur Verfügung. Für individuelle Termine in diesem Zusammenhang (Einzelberatung beim Arbeitsamt, Vorstellungsgespräche) habt ihr zwar keinen Anspruch, frei zu bekommen, die meisten Schulen werden sich aber wohl nicht querstellen.

Beschwerde
Willst du dich über jemanden beschweren, solltest du erst persönlich mit ihm*ihr reden. Nützt dies nichts, kannst du mit deinem Problem zu einer*m Lehrer*in deines Vertrauens oder auch zur Schulleitung gehen. Wenn das ohne Erfolg bleibt, ist die letzte Instanz meist die Bezirksregierung. Natürlich kannst du dich auch über andere Dinge als Personen beschweren, teilweise sogar Widerspruch einlegen. Das Verfahren bei Widersprüchen und Beschwerden ist das gleiche, mit dem Unterschied, dass auch minderjährige Schüler*innen Beschwerde einreichen können und es im Falle der Ablehnung nicht möglich ist, vor Gericht zu klagen. Beschweren kannst du dich immer, wenn du dich in deinen Rechten beeinträchtigt fühlst.

Bestrafung
§ 53 SchulG

Ein schwieriges Thema, wenn es sich nicht um die im Schulgesetz festgelegten Ordnungsmaßnahmen handelt. So sind „Strafarbeiten“ zwar verboten, „erzieherische Einwirkungen“ aber sind ebenso erlaubt wie gesonderte Hausaufgaben zur „individuellen Förderung” bzw. zum Ausgleich von Lerndefiziten. Eine Ordnungsmaßnahme darf erst verhängt werden, wenn die erzieherischen Einwirkungen nicht ausreichen. Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören u.a. das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, ein Gruppengespräch mit den Eltern und den Schüler*innen, der Ausschluss vom laufenden Unterricht, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen usw. In den meisten Fällen wird bei Diskussionen über die Abgrenzung wenig herauskommen. Anders wird es, wenn der/die Lehrer*in den Grundsatz verletzt, dass die Maßnahmen angemessen und zumutbar sein müssen. Dann sollte man sich beschweren. Kollektivstrafen sind verboten.

Beurlaubung
§ 43 Abs. 4 SchulG & Erlass 12-52 Nr. 1

Können aus wichtigem Grund nach Antrag durch die Eltern oder bei volljährigen Schüler*innen durch die Schüler*innen von der Schulleitung ausgesprochen werden.

Blauer Brief
§ 50 Abs. 4 SchulG, § 7 Abs. 4 APO-S I

In der Regel werden Blaue Briefe zehn Wochen vor dem Versetzungstermin verschickt, in Ausnahmefällen ist dies auch später möglich. Einen Blauen Brief gibt es, wenn ein*e Schüler*in in zwei Fächern schlechter als „ausreichend” bewertet ist, also auch schon bei einer „4–”. Wenn gemahnt wurde, gelten Fünfen für die Versetzung, wenn nicht gilt: Die erste nicht angemahnte Fünf zählt nicht für die Versetzung, wenn noch welche dazu kommen, zählen diese allerdings voll.

C

D

Demonstrationen
Die Schulverwaltungen gehen davon aus, dass die Teilnahme an Demonstrationen während der Schulzeit eine Verletzung der Schulpflicht darstellt. Verfassungsrechtler sind da ganz anderer Meinung. Gerichtsurteile, die das klären könnten, gibt es bisher nicht. Unabhängig davon habt ihr die Möglichkeit, euch beurlauben zu lassen (siehe Beurlaubung).

Drittelparität in der Schulkonferenz
§ 66 Abs. 2 SchulG

Die paritätische, also gleichmäßige Sitzverteilung (1/3 Schüler*innen, 1/3 Lehrer*innen, 1/3 Eltern) in der Schulkonferenz. Die Drittelparität wurde 2005 eingeführt, 2006 abgeschafft und 2011 wieder eingeführt. Siehe auch den Abschnitt Schulkonferenz.

E

F

Fachkonferenzen
§ 70 SchulG

Eine Fachkonferenz bespricht Themen, die nur ein bestimmtes Fach betreffen. Dort sind alle Lehrer*innen, die dieses Fach unterrichten, sowie jeweils zwei Schüler*innen und Eltern anwesend. Nur die Lehrer*innen haben eine Stimmberechtigung.

G

H

Hausaufgaben
BASS 12-63, Nr. 3, 4

Hausaufgaben sollen den Unterricht sinnvoll ergänzen, d.h. sie sollen den Stoff vertiefen und den folgenden Unterricht vorbereiten. Dabei muss ein Zusammenhang zum Unterricht erkennbar sein. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Hausaufgaben dem Leistungsstand der einzelnen Schüler*innen entsprechen. Hausaufgaben müssen selbständig lösbar sein. Unter Umständen können Hausaufgaben innerhalb der Klasse differenziert werden. Hausaufgaben sollen nur dann zensiert werden, wenn eindeutig ist, dass es sich um eine eigene Leistung (oder Fehlleistung!) der*s Schüler*in handelt. Hausaufgaben können jederzeit schriftlich abgefragt werden; die „beliebteste" Form ist der so genannte „Vokabeltest". Zudem sind für die verschiedenen Jahrgangsstufen von Klasse 1 bis 10 Zeiten festgelegt, die die Hausaufgaben maximal in Anspruch nehmen dürfen.
An Ganztagsschulen in der Sek I lösen Lernzeiten die Hausaufgaben ab. Im Ganztag muss darauf geachtet werden, dass in der Regel keine schriftlichen Aufgaben nach der Schule zu erledigen sind. An Schulen ohne gebundenen Ganztag stellen Schulen sicher, dass „an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht, an Wochenenden sowie an Feiertagen keine Hausaufgaben" gemacht werden müssen.

I

Information über den Leistungsstand
§ 44 Abs. 2 SchulG

Schüler*innen sind jederzeit über ihre mündlichen Leistungen und ihren derzeitigen Leistungsstand zu informieren, wenn sie dies wünschen. Dies beinhaltet auch die Erläuterung der einzelnen Beurteilungen. Das heißt jedoch nicht, dass eine exakte Note gesagt werden muss, es geht z. B.: „Zwischen 3 und 4."

J

K

Klassenarbeiten
§ 48 SchulG, § 6 APO-S I

Klassenarbeiten müssen angekündigt und über das Schuljahr verteilt werden. Es darf nicht mehr als eine Arbeit pro Tag und nur in absoluten Ausnahmesituationen mehr als zwei Arbeiten pro Woche geschrieben werden. Die Korrektur sollte in maximal drei Wochen erfolgen. Erst nach der Rückgabe darf eine neue Klassenarbeit im gleichen Fach geschrieben werden.

Klausuren in der Oberstufe
§ 48 SchulG, §§ 13, 14 APO-GOSt

Die*der Lehrer*in muss euch zu Beginn eines Kurses, also jeweils in der ersten Unterrichtsstunde des Schulhalbjahres, „über die Zahl und Art der geforderten Klausuren“ informieren. Klausuren sind anzukündigen, in der Regel darf nur eine Klausur am Tag und maximal drei Klausuren pro Woche geschrieben werden. Vor der Rückgabe der Klausur darf keine weitere im selben Fach geschrieben werden. Habt ihr eine Klausur, bspw. auf Grund von Krankheit, verpasst, muss euch die Gelegenheit gegeben werden, diese nachzuholen. Klausuren sind „in der Regel anzukündigen“.

L

M

Mandat, politisches (Äußerungen zu außerschulischen Problemen)
Nr. 1.7 SV-Erlass

Laut SV-Erlass haben SVen kein allgemeinpolitisches Mandat. Das heißt, sie dürfen sich nur zu Fragen äußern, wenn diese einen schulpolitischen Bezug haben. Andere politische Fragen sind also nicht Sache der SV. Inwieweit die Einhaltung des Mandats kontrolliert wird, hängt von der*dem jeweiligen Schulleiter*in ab.

Meinungsäußerungen
§ 45 SchulG

Jede*r Schüler*in hat das Recht, ihre*seine Meinung in jeder Form frei zu äußern. Meinungsäußerungen der Lehrer*innen müssen als solche gekennzeichnet sein und dürfen nicht Bewertungsgrundlage z.B. in einer Klausur sein. Kein*e Schüler*in darf wegen einer Meinungsäußerung von Lehrer*innen benachteiligt werden. Persönlichkeitsrechte anderer Personen dürfen nicht verletzt werden (z. B. keine Beleidigungen).

Mitarbeit, sonstige
§§ 13, 14 APO-GOSt

Die sonstige Mitarbeit setzt sich in der Oberstufe aus allen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen mit Ausnahme der Klausuren zusammen, das sind u.a.:

- mündliche Beteiligung
- Hausaufgaben
- Referate
- sonstige Mitarbeit

Die „SoMi”-Note wird einmal pro Quartal erteilt und fließt zu 50 Prozent in die Gesamtnote ein, bei mündlichen Fächern zu 100 Prozent.

N

O

Ordnungsamt
Wenn eure SV-Veranstaltungen laut werden (Konzerte) oder länger als bis 22 Uhr dauern sollen und die Anwohner*innen sich gestört fühlen könnten, gilt folgendes: Nachbar*innen informieren, Genehmigung beim Ordnungsamt holen und die Polizei informieren. Die Genehmigung braucht meist etwas mehr Zeit: Zwischen einer Woche und vierzehn Tagen müsst ihr schon veranschlagen. Eine Genehmigung braucht ihr offiziell auch, wenn ihr Speisen und Getränke verkaufen wollt. Dabei müsst ihr auch beachten, dass im Regelfall eine Gesundheitsbelehrung nach §43 IfSchG benötigt wird.

P

Pressemitteilungen
Nr. 2.2.4 SV-Erlass

Pressemitteilungen eurer SV sind bei unge-

wöhnlichen Aktionen immer sehr wirkungsvoll. Um eine Pressemitteilung herauszugeben, muss der Schüler*innenrat dies beschlossen haben, ihr dürft euch ausschließlich zu schulpolitschen Themen äußern und müsst kenntlich machen, dass die Pressemitteilung von der SV und nicht von der Schule ist. Denn im Namen der Schule darf nur die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person Mitteilungen herausgeben.

Q

R

Raum
für Räumlichkeiten für die SV, siehe SV-Raum

S

Schüler*innenrat
§ 74 Abs. 3 SchulG

Der Schüler*innenrat setzt sich aus den Klassen- und Stufensprecher*innen sowie aus den übrigen gewählten Vertreter*innen der Jahrgangsstufen zusammen. Der Schüler*innenrat wählt die Schüler*innensprecherin oder den Schüler*innensprecher und ihre*seine Vertreter*innen. Es werden auch die Delegierten für die Bezirks-SV gewählt. Von der Schulleitung muss der Schüler*innenrat über alle für Schüler wichtigen Gesetze informiert werden. Der Schulleitung muss aber wiederum die Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Schüler*innenratssitzung bekannt gegeben werden, ebenso wie das Protokoll.

Schüler*innensprecher*in
§ 74 Abs. 3 SchulG

Die*Der Schüler*innensprecher*in wird vom Schüler*innenrat oder der Schüler*innenversammlung gewählt. Was sie*er für Aufgaben hat, lest Ihr am besten im ersten Teil dieses Handbuchs.

Schüler*innenversammlung
§ 74 Abs. 4 SchulG

Die Schüler*innenversammlung besteht aus allen Schüler*innen einer Schule und kann von der SV zweimal pro Jahr während der Unterrichtszeit zusammengerufen werden. Lehrer*innen und Schulleiter*in haben Teilnahme- und Rederecht. Neben einer Vollversammlung aller Schüler*innen sind auch Teilversammlungen möglich, wenn nur einzelne Stufen oder Klassen von einem Problem betroffen sind oder wenn die Räumlichkeiten einer Schule eine Versammlung aller Schüler*innen unmöglich machen.

Schüler*innenvertretung
Nr. 3 SV-Erlass

Grundsätzlich gehören erst einmal alle Schüler*innen (einer Schule) zur SV. Es gibt aber noch unterschiedliche Gremien und Funktionen innerhalb der SV. Die Aufgaben der SV sowie deren rechtliche Grundlagen könnt ihr im ersten Teil dieses Handbuchs oder im Erlass nachlesen.

Schüler*innenzeitung
§ 45 Abs. 3 SchulG

Alle Schüler*innen haben das Recht, eine Schüler*innenzeitung herauszugeben und auf dem Schulgrundstück zu vertreiben. Dabei gelten als Schüler*innenzeitungen alle Druckschriften, die von Schüler*innen einer oder mehrerer Schulen periodisch (mindestens zweimal im Jahr) herausgegeben werden. Für alle Veröffentlichungen tragen die Redakteur*innen der Schüler*innenzeitung selbst die Verantwortung. Schüler*innenzeitungen dürfen nicht zensiert werden.

Schulkonferenz
§§ 65, 66, 67 SchulG

Die Schulkonferenz ist so ziemlich das wichtigste

Entscheidungsgremium einer Schule. Dort geht es um die Bildungs- und Erziehungsarbeit einer Schule. Meist wird über Klassenfahrten, neue Bücher, Schulveranstaltungen, die Schulordnung und die Organisation der Kurse beraten. Die*der Schulleiter*in leitet die Sitzung, hat aber kein Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet sie*er jedoch alleine. Für dringende Entscheidungen wird ein Eilausschuss gebildet, der aus je einer*m Lehrer*in, Schüler*in und Elternvertreter*in sowie der Schulleitung besteht. Die Schulkonferenz kann diese Entscheidungen aber auch rückgängig machen. Die Sitzverteilung könnt ihr auf Seite 10 nachschlagen. Die Anzahl der Mitglieder hängt von der Schüler*innenmenge ab. Bei Schulen bis zu 200 Schüler*innen besteht die Schulkonferenz aus 6, bis zu 500 Schüler*innen aus 12, bei mehr als 500 Schüler*innen aus 18 Mitgliedern.

Schulleitung
Die*Der Direktor*in ist verpflichtet, mit euch mindestens einmal im Monat ein Gespräch zu führen. Am besten vereinbart ihr einen festen Termin, damit das auch klappt.

Schulpflegschaft
§ 72 SchulG

Die Schulpflegschaft ist so etwas wie die SV für die Eltern. Mitglieder sind hier die vorsitzenden Eltern der Klassenpflegschaften. Hier besprechen die Eltern die einzelnen Probleme in den Klassen und bereiten die Schulkonferenz vor. Der*die Schulleiter*in ist bei den Sitzungen anwesend. Der Schüler*innenrat wählt zwei Vertreter*innen, die zum Informationszweck an den Schulpflegschaftssitzungen teilnehmen können.

Schulversäumnis
§ 43 Abs. 2 SchulG; RdErl. d KM v. 17.7.80, BASS 12 – 51 Nr. 5)

Da die meisten Schulen mittlerweile individuelle Entschuldigungskriterien gefunden haben (das gilt zumindest für die Oberstufe), sei hier nur gesagt, dass im Krankheitsfall die Schule spätestens am zweiten Tag zu benachrichtigen ist und dass ihr bzw. eure Eltern nach zwei Wochen eine Zwischenmitteilung schicken müsst, wenn vorhersehbar ist, dass ihr länger fehlen werdet. Im Zweifelsfall kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen oder ein Attest vom Amtsarzt (Gesundheitsamt). Wichtig zu wissen ist, dass die Krankheit selbst eure Lehrer*innen nichts angeht, die Tatsache, dass ihr krank wart, reicht aus. Wenn Sonderregelungen zutreffen, z.B. Hausunterricht, informiert Euch der RdErl. d. KM vom 17.7.80 ausführlicher, als wir dies an dieser Stelle tun können. Auch eine „zwangsweise Zuführung“ und die Erhebung von Bußgeldern ist möglich.

Sexuelle Gewalt gegen Schüler*innen
Schüler*innen, die im (Schul-)Alltag sexuelle Gewalt erleben, sind in einer komplizierten Situation. Die Machtverhältnisse in der Schule machen es oft schwer, sich an eine Lehrkraft aus der eigenen Schule zu wenden. Ein*e mögliche*r Ansprechpartner*in innerhalb der Schule können Schulsozialarbeiter*innen oder die SV-Verbindungslehrer*innen sein. Bei schwierigen Situationen könnt ihr euch an eine Beratungsstelle wie ProFamilia oder Wildwasser e.V. wenden. Solche Beratungsstellen findet ihr in jeder größeren Stadt. Schnelle und unkomplizierte Hilfe bekommst du auch kostenlos bei der „Nummer gegen Kummer“ (Telefon: 116 111). Dort erhältst Du auch Tipps, an welche Beratungsstellen in deiner Stadt Du dich am besten wenden kannst.

SV-Brett / „schwarzes Brett“
Nr. 1.9 SV-Erlass

Jede Schulleitung ist verpflichtet, der SV die Möglichkeit zu geben, die Schüler*innen über Neuigkeiten zu informieren. Dazu gehört unter anderem ein SV-Brett. An diese für alle sichtbar hängende Tafel könnt ihr Bekanntmachungen und Notizen aller Art anpinnen.

SV-Post
§ 10 GG

Ist die Post ausdrücklich an die SV adressiert, darf auch niemand sonst sie öffnen. Manche Direktoren halten sogar Briefe absichtlich zurück. Besteht also unbedingt darauf, dass euch die Post sofort und ungeöffnet erreicht. Denn auch in der Schule gilt das Briefgeheimnis. Die Verletzung ist strafbar!

SV-Raum
Nr. 6.6 SV-Erlass

Den SVen soll ein eigener Raum zur Verfügung gestellt werden. Solltet ihr den noch nicht haben, könnt ihr in der Schulkonferenz einen entsprechenden Antrag stellen. Habt ihr schon einen, raten wir euch, dort regelmäßige Sprechstunden für Schüler*innen abzuhalten.

SV-Stunde
§ 74 Abs. 2 SchulG, Nr. 5 SV-Erlass

Jeder Klasse oder Jahrgangsstufe steht eine SV-Stunde im Monat während der normalen Unterrichtszeit zur Verfügung. Ab Klasse 7 braucht der*die Klassenlehrer*in nicht mehr dabei zu sein. In Teilzeit-Berufsschulen ist diese Zeit auf eine Stunde pro Vierteljahr beschränkt.

SV-Veranstaltungen
§ 74 Abs. 5 SchulG, Nr. 6 SV-Erlass

Als SV-Veranstaltungen gelten zum einen Schüler*innenratssitzungen, SV-Vorstandssitzungen, Veranstaltungen der SV während der Schulzeit, die von der Schulleitung genehmigt werden müssen, zum anderen auch Bezirks-, Landesdelegiertenkonferenzen und andere Veranstaltungen der BSVen und der LSV, die vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf als förderungswürdig anerkannt worden sind. Hierunter fallen unter anderem Seminare der LSV bzw. BSVen. Für die Beaufsichtigung dieser Veranstaltung sollen euch Lehrkräfte zur Verfügung gestellt werden, insofern ihr die Aufsicht nicht selbst übernehmen könnt. In allen Fällen handelt es sich um Schulveranstaltungen, für die ihr beurlaubt werden könnt, in einigen Fällen sogar müsst.

Streik
Nach Runderlass des Kultusministeriums vom 26.03.1980 gilt das verfassungsmäßige Recht auf Streik nur für „Arbeitskämpfe tarifvertragsfähiger Parteien“; ein Schüler*innenstreik sei daher unzulässig. Allerdings ist ein Schüler*innenstreik rechtlich nichts anderes als eine Demonstration, für die als politische Veranstaltung eine Beurlaubung beantragt werden kann (siehe Beurlaubung).

T

Täuschungsversuch
§ 6 Abs. 7 APO-S I, § 13 Abs. 6 APO-GOSt

Bei einem Täuschungsversuch:

- kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen (wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist),
- können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
- kann bei einem umfangreichen Täuschungsversuch die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.

Teilnahme am Unterricht
§ 43 Abs. 1 SchulG

Schüler*innen sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich zum Unterricht zu erscheinen, mitzuarbeiten, Hausaufgaben zu erledigen und die erforderlichen Materialien mitzubringen. Neben dem Recht auf Unterricht (§ 1 SchulG) haben die Schüler*innen das Recht, an der inhaltlichen Unterrichtsplanung beteiligt zu werden (§ 42 Abs.

2 SchulG), also mitzubestimmen, was im Unterricht gemacht wird. Die Intensität der Mitbestimmung bemisst sich am Alter der Schüler*innen.

U

Unparteilichkeit
§ 2 Abs. 7, § 57 Abs. 4 SchulG

Die Schule ist laut § 2 Abs. 7 SchulG zur Neutralität verpflichtet. Lehrer*innen und Schulleiter*innen müssen ihre Arbeit unparteilich, d.h. politisch neutral auslegen. Wobei sie grundsätzlich darauf verpflichtet sind, die Werte des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes NRWs zu vertreten. So müssen sie sich beispielsweise gegen Diskriminierung und für Gleichberechtigung einsetzen. Das gleiche gilt für Schulveranstaltungen.

Der Besuch der Bundeswehr in der Schule ist unserer Auffassung nach als Verletzung dieser Unparteilichkeit anzusehen, wenn nicht gleichzeitig auch friedenspolitische Gruppen eingeladen werden. Für SVen trifft das in so weit zu, als sie im Rahmen ihres schulpolitisches Mandates für alle Schüler*innen sprechen sollen. Unparteilichkeit schließt aber nicht die Mitgliedschaft in einer Partei oder Jugendorganisation aus, sie schließt wohl aber die Benachteiligung oder Bevorzugung aufgrund einer solchen Mitgliedschaft aus bzw. verbietet eine solche Benachteiligung.

V

Verbindungslehrer*in
§ 74 Abs. 7 SchulG , Nr. 4 SV-Erlass

An Schulen mit bis zu 500 Schüler*innen wählt der Schüler*innenrat eine Person, bis 1000 Schüler*innen zwei, an Schulen mit mehr 1000 Schüler*innen drei Personen als Verbindungslehrer*innen. Die Verbindungslehrer*innen haben die Aufgabe, die SV bei ihrer Arbeit zu unterstützen und diese zu beraten. Das heißt aber nicht, dass die SV sich von den Verbindungslehrer*innen in ihrer Arbeit hineinreden lassen muss. Während des Schuljahres kann der Schüler*innenrat mit 2/3 Mehrheit die Abwahl von Verbindungslehrer*innen beschließen. Verbindungslehrer*innen müssen hauptberuflich Lehrer*innen sein (Referendar*innen können nicht Verbindungslehrer*innen werden). Jede*r Verbindungslehrer*in bekommt für ihre*seine Tätigkeit eine Entlastungsstunde pro Woche und muss keine Pausenaufsichten übernehmen.

Vertrauenslehrer*in
Den Vertrauenslehrer gibt es schon seit 1977 nicht mehr, auch wenn der Begriff noch überall herumgeistert. Für die Zusammenarbeit der SV mit anderen (schulischen) Instanzen ist der*die Verbindungslehrer*in zuständig. Wenn ihr Probleme habt, ist es aber Dienstaufgabe jeder*s Lehrer*in zu vermitteln! Lehrer*in eures Vertrauens kann ja nie irgendeine dazu gewählte Person sein, sondern nur die, der ihr wirklich selber vertraut. Leider wissen das auch die meisten Schulleitungen nicht …

W

Widerspruch
Gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, können sowohl Eltern als auch volljährige Schüler*innen Widerspruch einlegen. Als Verwaltungsakte werden im Jurist*innendeutsch Entscheidungen bezeichnet, die die Regelung eines Einzelfalles betreffen und deren Auswirkungen unmittelbare Konsequenzen für die Betroffen haben. So ist zum Beispiel die Entscheidung über die Aufnahme in eine Schule ein Verwaltungsakt. Die Widerspruchsfrist beträgt, auch bei Widerspruch gegen eine bestimmte Note, einen Monat, wenn eine entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung vorliegt. Der Widerspruch muss schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Wird der Widerspruch abgelehnt, muss er an die Schulaufsichtsbehörde weitergeleitet werden, die erneut darüber entscheidet. Sollte diese den

Widerspruch ebenfalls ablehnen, ist es sogar möglich, vor Gericht zu klagen. Die Schule darf einen Widerspruch also nicht ohne weiteres von sich aus zurückweisen. Außerdem gibt es ein spezielles Gesetz zum Thema „Widerspruch", welches sich ganz genau dem rechtlichen Verfahren widmet.

X, Y, Z

TEIL V: ANHÄNGE

Im Folgenden findest Du einige nützliche Vorlagen für die Arbeit deiner SV, eine Übersicht über die SV-Strukturen in NRW, ein Verzeichnis mit den meistgenutzten Abkürzungen für die SV-Arbeit, unser Factsheet zum Thema Beurlaubung und das Stichwortverzeichnis für das gesamte Handbuch. Abgesehen von Letzterem findest du all dies auch alles auf unserer Website (http://www.lsvnrw.de/material/svhandbuch/). Zusätzlich findest du dort auch unser Schüler*innen-Rechte-Plakat und unser SV-Erlass-Plakat.

BEISPIELANTRAG SCHULKONFERENZ

Antrag „Schüler*innen machen Schule"

Antragsteller: Die SV der städtischen Gesamtschule Apfelbäumchen

Die Schulkonferenz möge beschließen:

An der städtischen Gesamtschule Apfelbaum findet vom 7.6.2011 bis zum 11.6.2011 eine Projektwoche statt.

Die Projektwoche steht unter dem Motto: "Schüler*innen machen Schule".

Die Schulkonferenz würde es begrüßen, wenn eine gute Zusammenarbeit zwischen Lehrer*innen, Eltern und Schüler*innen stattfinden könnte. Als erster Schritt dazu wird eine Planungsgruppe eingerichtet, an der alle interessierten Lehrer*innen, Eltern und Schüler*innen teilnehmen können.

Die Schulkonferenz leitet diesen Beschluss an die obere Schulaufsichtsbehörde weiter und bittet diese um Genehmigung.

Begründung:

- In einer Projektwoche werden Arbeitsgruppen gebildet, die die im Unterricht theoretisch erarbeiteten Stoffe und Themen praktisch umsetzen bzw. erweitern.

- Eine Projektwoche ist sinnvoll, da praktisch durchgeführte bzw. erarbeitete Stoffe und Themen besser behalten werden.

- In einer Projektwoche kommen Lehrer*innen und Schüler*innen auch außerhalb des Klassenzimmers in Kontakt, um ohne Leistungsdruck etwas Gemeinsames zu schaffen.

- In einer Projektwoche arbeiten Schüler*innen aus verschiedenen Stufen an bestimmten Themen. Dadurch wird der soziale Lernprozess gefördert.

- Weitere Begründungen erfolgen mündlich.

ANSPRECHPARTNER*INNEN / KONTAKTLISTE

Schüler*innenvertretungen

Bezirksschüler*innenvertretungen in NRW
www.lsvnrw.de/bsven/

Landesschüler*innenvertretung NRW
Tel. 0211 33 07 03
www.lsvnrw.de

Ministerien, Bezirksregierungen & andere

Ministerium für Schule und Bildung NRW
Tel. 0211 58 67 40
https://www.schulministerium.nrw.de/

Landtag NRW – Ausschuss für Schule und Weiterbildung (Referat I.1/A 14)
Tel. 0211 884 2578

Landeszentrale für politische Bildung NRW
Tel. 0211/896-4844
www.politische-bildung.nrw.de

"Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage"
Tel. 02931 825214
www.schule-ohne-rassismus.org

Bezirksregierung Arnsberg
Tel. 029 31 / 820

Bezirksregierung Detmold
Tel. 052 31 / 710

Bezirksregierung Düsseldorf
Tel. 0211 / 47 50

Bezirksregierung Köln
Tel. 0221/1470

Regierungspräsidium Münster
Tel. 0251 / 41 10

Politische Jugendverbände und Gewerkschaftsjugenden

Schwul-lesbisches Jugendnetzwerk LAMBDA
Tel. 0221 / 510 14 10
www.lambda-online.de

Junge GEW
Tel. 0201 / 294 03 - 01
info@gew-nrw.de

IG Metall Jugend NRW
https://www.fb.com/igmetalljugendnrw/

NGG Jugend NRW
Tel. 0211/ 3883980
https://www.facebook.com/jungenggnrw

ver.Di Jugend NRW
Tel. 0211 61824 440
https://www.fb.com/verdijugendnrw/

DGB Jugend NRW, Landesbezirk
Tel. 0211 368 31 34
www.dgb-jugend-nrw.de

Landesjugendring NRW
0211 49 76 66-0
www.ljr-nrw.de

Weiterbildungsträger

Bildungswerk der LSV NRW e.V.
info@bdl-nrw.de
https://bdl-nrw.de
Instagram: @bdlnrw

DGB Bildungswerk e. V.
Tel. 0211 / 430 10
www.dgb-bildungswerk.de

Bildungswerk für Schülervertretung e.V
Tel. 030 61203771
www.sv-bildungswerk.org

DGB Jugendbildungszentrum
Tel. 02324 508-111
www.dgb-seminare.de

Lehrer*innen- und Elternverbände

Verband Bildung und Erziehung NRW
Tel. 0231 425 75 70

GEW-NRW
Tel. 0 201 / 29 403-01
www.gew-nrw.de

Philologen Verband
Tel. (02 11) 17 74 40
www.phv-nw.de

Philologen Verband
Tel. (02 11) 17 74 40
www.phv-nw.de

Realschullehrerverband
Tel. 0211 / 164 09 71
Landeselternschaft der Gymnasien in NRW
Tel. 02 11 / 1 71 18 83
www.le-gymnasien-nrw.de

Landeselternrat der Gesamtschulen in NRW e.V.
info@ler-nrw.de
http://www.ler-nrw.de/

Elternrat Hauptschulen NRW
Tel. 0202 / 43 28 34

Progressiver Eltern- und Erzieherverband e. V.
Tel. 0209 / 20 45 58

Landeselternschaft der Realschulen in NRW e. V.
Tel. 0211 / 586 89 07

Landeselternschaft der
integrierten Schulen in NRW e.V.
Tel. 023158694703

Elternverband Sonderschulen
Tel. 0251 43400

STICHWORTVERZEICHNIS

A

Abschreiben · 20
antrag · 28
Arbeitsgemeinschaften · 20
Attest · 20
Aufgaben der SV · 6
Aufsichtsbeschwerde · 20

B

Befreiung vom Unterricht · 20
Beratungslehrer*innen · 20
Beschwerde · 21
Bestrafung · 21
Beurlaubung · 21
Bezirksschüler*innenvertretung · 18
Bodenzeitung · 13

D

Demonstrationen · 21
Disziplinarkonferenz · 10
Drittelparität · 10

E

Eilausschuss · 10
Elternverbände · 30

F

Fachkonferenzen · 10, 22
freies Mandat · 9

G

Gremien · 9

H

Hausaufgaben · 22

I

Interessensvertretung · 12

J

Jugendverbände · 29

K

Kassenprüfer*innen · 7
Kassenwart · 7
Kassenwärtin · 7
Klopapierzettel · 13
Konflikte · 11

L

Landesgeschäftsstelle · 11
Luftballonaktion · 13

M

Meinungen · 12
MITWIRKUNG · 9
Mitwirkungsgremien · 12

O

Öffentlichkeitsarbeit · 17

P

Pressearbeit · 17
Pressemitteilung · 23
Projekte · 13
Projektplanung · 15
Projektwoche · 14

R

Raum · 24
Riesenzeitung · 13

S

Schüler*innenrat · 4, 24
Schüler*innensprecher*in · 4, 24
Schüler*innenversammlung · 24
Schüler*innenvertretung · 24
Schüler*innenvollversammlung · 5
Schüler*innenzeitung · 17, 24
Schulkonferenz · 8, 9, 12, 22, 24, 28
Schulleitung · 25
Schulpflegschaft · 25
schwarzes Brett · 25
Schwarzes Brett · 17
Soziale Netzwerke · 18
Spenden · 7
Streik · 26
Streitigkeiten · 11
SV-Brett · 25
SV-Post · 25
SV-Raum · 26
SV-Seminare · 19
SV-Stunde · 26
SV-Team · 5
SV-Vorstandes · 5

T

Täuschungsversuch · 26
Teilkonferenz · 10

U

Umlauf · 17
Unparteilichkeit · 27
Unterstufenbetreuung · 14

V

Verbindungslehrer*in · 27
Verbindungslehrer*innen · 5, 7
Vertrauenslehrer*in · 27

W

Weiterbildungsträger · 30
Widerspruch · 27

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AK:	Arbeitskreis
BASS:	Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften NRW
BSV:	Bezirksschüler*innenvertretung
BDK:	Bezirksdelegiertenkonferenz
BeVo:	Bezirksvorstand
BdL:	Bildungswerk der LSV NRW e.V.
DGB:	Deutscher Gewerkschaftsbund
LSV:	Landesschüler*innenvertretung
LDK:	Landesdelegiertenkonferenz
MSB:	Ministerium für Schule und Bildung
PM:	Pressemitteilung
SV:	Schüler*innenvertretung
SVB:	SV-Bildungswerk e.V.
SVV:	Schüler*innenvollversammlung
SL:	Schulleitung
SK:	Schulkonferenz
TK:	Teilkonferenz
SchulG:	Schulgesetz
SchuKo:	Schulkonferenz
SchüRaSi:	Schüler*innenratssitzung
SR:	Schüler*innenrat
WS:	Workshop
VL:	Verbindungslehrer*innen

IMPRESSUM

Herausgeberin
LSV NRW
Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf

Telefon: 0211 330703
Telefax: 0211 330714
E-Mail: info@lsvnrw.de
Internet: lsvnrw.de

@lsvnrw
fb.com/lsvnrw

Layout: Paula Klattenhoff, Jonathan Röder

2. Auflage, Dezember 2019: Sascha Erzmoneit, Xaver Gebhardt, Jonathan Röder, Felix von Hatzfeld

In diesem Handbuch finden sich, neben einigen neuen Beiträge hauptsächlich Texte aus verschiedenen bereits erschienen Publikationen der LSV NRW. Diese Texte wurden verfasst von:
Hanna Marquass, Sophie Rosenbohm, Sönke Eskeldsen, Michelle Kiefer, Frederic Koch, Lisa Simes, Annemarie Peitz, Frami Baumann, Marcel Bonsen, Uli Frerichs, Frederic Koch und weiteren nicht mehr namentlich bekannten.

Ohne die vielen Stunden ehrenamtlicher Arbeit aller beteiligten Schüler*innen und Verbindungslehrer*innen wäre dieses Handbuch nicht umsetzbar gewesen.

LANDESSCHÜLER*INNENVERTRETUNG NRW
Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf

Tel.: 0211 – 330 703
Fax: 0211 – 330 714
Mail: info@lsvnrw.de
www.lsvnrw.de

Instagram
@lsvnrw

Facebook
lsvnrw

Mail
info@lsvnrw.de